

RESOLUTION 65/281

Dafür:

Dagegen:
Enthaltungen:

65/281. Überprüfung des Menschenrechtsrats

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, in der sie sich den einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung des sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergebenden Mittelbedarfs anschließt,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 60/251;
2. *beschließt*, dass diese Resolution ihre Resolution 60/251 ergänzt;
3. *beschließt außerdem*, den Status des Menschenrechtsrats als Nebenorgan der Generalversammlung beizubehalten und die Frage, ob dieser Status beibehalten werden soll, zu gegebener Zeit nach frühestens zehn und spätestens fünfzehn Jahren erneut zu behandeln;
4. *beschließt ferner*, dass der jährliche Zyklus der Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat ab 2013 am 1. Januar beginnt;
5. *beschließt*, dass die im Juni 2012, Juni 2013 und Juni 2014 endende Amtszeit von Mitgliedern des Menschenrechtsrats als Übergangsmaßnahme ausnahmsweise bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs verlängert wird;
6. *beschließt außerdem*, die Praxis beizubehalten, den Tagesordnungspunkt „Bericht des Menschenrechtsrats“ dem Plenum der Generalversammlung und dem Dritten Ausschuss zuzuweisen, im Einklang mit ihrem Beschluss 65/503 A, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Präsident des Rates den Bericht in seiner Eigenschaft als Präsident dem Plenum der Generalversammlung und dem Dritten Ausschuss vorlegen wird und dass der Dritte Ausschuss zu dem Zeitpunkt, zu dem der Präsident des Rates den Bericht dem Dritten Ausschuss vorlegt, einen interaktiven Dialog mit ihm führen wird;
7. *beschließt ferner*, dass der Jahresbericht des Menschenrechtsrats den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September, einschließlich der ordentlichen Tagung des Rates im September, abdeckt;
8. *beschließt*, über ihren Fünften Ausschuss alle finanziellen Auswirkungen der Resolutionen und Beschlüsse im Jahresbericht des Menschenrechtsrats, einschließlich derjenigen, die aus seiner Tagung im September hervorgehen, zu prüfen;
9. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, ausreichende Mittel zur Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben bereitzustellen, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Bericht mit verschiedenen Optionen zur Behandlung durch den Fünften Ausschuss während des Hauptteils der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen und darin die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen;
10. *nimmt* den dieser Resolution als Anlage beigefügten Text „Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats“ *an*.

Anlage

Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Menschenrechtsrats

I. Allgemeine regelmäßige Überprüfung⁸⁹

A. Grundlage, Grundsätze und Ziele der Überprüfung

1. Die Grundlage, die Grundsätze und die Ziele der allgemeinen regelmäßigen Überprü-

2.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

C. Zwei- und dreijährliche thematische Resolutionen

48. Thematische Sammelresolutionen sollen im Prinzip und ohne Zwang alle zwei oder drei Jahre behandelt werden.

49. Thematische Resolutionen zu ein- und derselben Frage, die vor Ablauf der genannten Zeiträume eingebracht werden, sollen kürzer sein und sich auf die Behandlung der konkreten Frage oder der Normenlücke, die ihre Einbringung begründet, konzentrieren.

D. Transparenz und umfangreiche Konsultationen zu Resolutionen und Beschlüssen

50. Im Konsultationsprozess des Rates, unter anderem zu seinen Resolutionen und Beschlüssen, sind die Grundsätze der Transparenz und der Inklusivität zu beachten.

E. Dokumentation

51. Es muss sichergestellt werden, dass die Arbeitsunterlagen rechtzeitig in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen vorliegen.

F. Fristen für die Ankündigung und Vorlage von Resolutions- und Beschlussentwürfen und Informationen über die Auswirkungen auf den Programmhaushalt

52. Resolutions- und Beschlussentwürfe müssen frühzeitig vorgelegt werden, das heißt bis zum Ende der vorletzten Woche der Ratstagung.

53. Den Einbringern der Entwürfe wird nahegelegt, vor der zweiten Woche der Tagung mit dem Amt des Hohen Kommissars Kontakt aufzunehmen, um die Verteilung von Informationen über etwaige Auswirkungen auf den Haushalt zu erleichtern.

G. Einrichtung eines Büros des Präsidenten

54. Im Einklang mit der verfahrensrechtlichen und organisatorischen Rolle des Präsidenten wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats eingerichtet, um den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und in dieser Hinsicht die Effizienz, die Kontinuität und das institutionelle Gedächtnis zu stärken.

55. Das Büro des Präsidenten wird mit ausreichenden Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt ausgestattet, einschließlich der Bediensteten, des Büroraums und der Ausrüstung, die für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Bei der Einstellung der Bediensteten des Büros ist auf eine ausgewogene geografische Verteilung und eine ausgewogene Vertre-

nologien, Internetressourcen und Dokumente, im Einklang mit den internationalen Normen betreffend Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

J. Einsatz von Informationstechnologien

59. Der Rat wird die Möglichkeit des Einsatzes von Informationstechnologien wie Videokonferenzen oder Videomitteilungen untersuchen, um den Zugang und die Mitwirkung der nicht ständig vor Ort vertretenen Staatsdelegationen, der Sonderorganisationen, der sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und der den Pariser Grundsätzen entsprechenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus zu verbessern, eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Mitwirkung in voller Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und den Akkreditierungsregeln des Rates erfolgt.

60. Der Einsatz moderner Informationstechnologien, wie etwa elektronische Dokumentenverteilung, wird befürwortet, um den Papierumlauf zu verringern.

K. Arbeitsgruppe

61. Der Rat beschließt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die in den Ziffern 57 bis 60 genannten Fragen in Abstimmung mit Regierungsvertretern, dem Amt des Hohen Kommissars, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und allen maßgeblichen Interessenvertretern untersuchen und dem Rat auf seiner neunzehnten Tagung konkrete Empfehlungen vorlegen soll.

L. Treuhandfonds für technische Hilfe

62. Der Rat wird die Modalitäten für die Einrichtung eines Treuhandfonds für technische Hilfe zur Unterstützung der Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer an der Arbeit des Rates auf seiner neunzehnten Tagung prüfen.

Anhang

Modalitäten für die Aufstellung der Rednerliste für die Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung

Die festgelegten Verfahren, wonach den Mitgliedstaaten eine Redezeit von drei Minuten und den Beobachterstaaten eine Redezeit von zwei Minuten zusteht, gelten fort, wenn innerhalb der den Mitglied- und Beobachterstaaten zugeteilten Zeit ausreichend Redezeit für alle Redner zur Verfügung steht.

Sollte dies auf der Grundlage der Redezeit von drei Minuten für die Mitgliedstaaten und zwei Minuten für die Beobachterstaaten nicht möglich sein, wird die Redezeit für alle auf zwei Minuten verkürzt.

Steht dann noch immer nicht genug Redezeit zur Verfügung, wird die Redezeit unter allen eingetragenen Delegationen so aufgeteilt, dass jeder Redner das Wort ergreifen kann.

Schritte zur Aufstellung der Rednerliste

1. Die Rednerliste wird am Montag der Woche vor Beginn der Tagung der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung um 10 Uhr aufgelegt und bleibt für einen Zeitraum von vier Tagen offen. Sie wird am Donnerstag um 18 Uhr geschlossen. Im Palais des Nations wird ein Eintragungsschalter eingerichtet. Der genaue Standort wird allen Ständigen Vertretungen vom Sekretariat mitgeteilt.

2. In allen Fällen und ungeachtet der Redezeit werden die Delegationen in der alphabetischen Reihenfolge der Ländernamen in englischer Sprache in die Rednerliste eingetragen. Am Freitagvormittag vor Beginn der Tagung ermittelt der Präsident in Anwesenheit des

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Präsidiums den ersten Redner durch das Los. Ausgehend von dem so ermittelten Staat wird die Liste der nachfolgenden Redner in der vorgeschriebenen Reihenfolge erstellt. Am Freitagnachmittag werden alle Delegationen über die Reihenfolge der Redner und die den Delegationen zur Verfügung stehende Zeit unterrichtet.

3. Die Begrenzung der Redezeit während der Überprüfung wird ste3. eschrieu73.9n7 (eso4.9()6(d)-4.4. i)3.9(u7